

# Umwelt und Recht



## Inhalt

Auswirkungen des  
landwirtschaftlichen  
IPPC-Anlagengesetzes auf  
steirische Betriebe

Das UVP-  
Feststellungsverfahren

Umweltinspektionen  
2016/2017

Umweltrecht und Anlagen  
am Prüfstand





INHALT

Abstract . . . . .3

Auswirkungen des landwirtschaftlichen  
IPPC-Anlagengesetzes auf steirische Betriebe . .4

Das UVP-Feststellungsverfahren. . . . .5

Umweltinspektionen 2016/2017 . . . . .6

Umweltrecht und Anlagen am Prüfstand . . . . .7

---

*Gesamtverantwortung für das Kapitel:  
Reimelt Michael, Mag., ABT 13*

*AutorInnen:  
Kanz Katharina, Dr., ABT13  
Meixner Max, Mag., ABT13  
Schubert Michael, Dipl.-Ing., ABT15*



## Umwelt und Recht

### *The Environment and LAW*

Umweltrecht stellt eine Querschnittsmaterie dar. Es gibt also kein einheitliches Umweltgesetz, vielmehr ist es in einer Vielzahl von Rechtsmaterien des nationalen Rechts und des EU-Rechts, sowie in völkerrechtlichen Verträgen verankert.

Wie alle gesetzlichen Regelungen sind auch die umweltrechtlichen Bestimmungen einem stetigen Wandel unterzogen.

Auf den nachfolgenden Seiten wollen wir Ihnen einen kleinen Ausschnitt der aktuellen Entwicklungen vorstellen und Sie über bestehende relevante Veränderungen in unserem Umweltrechtssystem informieren.

*Environmental law is an interdisciplinary matter. Therefore there is no uniform environmental law but a multitude of legal matters of the National Law and the EU Law and it is also anchored in international law agreements.*

*As all legal regulations also environmental regulations are subject to continuous modification.*

*On the following pages we want to present to you a small part of the up-to-date developments and to inform you about existing relevant changes in our environmental law system.*



## Auswirkungen des landwirtschaftlichen IPPC-Anlagengesetzes auf steirische Betriebe

Das Gesetz über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (steiermärkisches IPPC-Anlagen Gesetz), LGBl Nr. 61/2017, gilt für alle Anlagen, in denen die im Anhang 1 des Gesetzes genannten Tätigkeiten ausgeübt werden, und nicht nach der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), dem Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen (EG-K 2013), dem Mineralrohstoffgesetz (MinroG) oder dem Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002) zu genehmigen sind. Dies trifft insbesondere auf landwirtschaftliche Intensivtierhaltungsbetriebe zu, weshalb in diesem Bericht ein besonderes Augenmerk auf diese gelegt wird und etwaige Probleme in diesem Zusammenhang angesprochen werden sollen. Als Anlage gilt eine ortsfeste technische Einheit, in der eine oder mehrere der in Anhang 1 genannten Tätigkeiten sowie andere unmittelbar damit verbundene Tätigkeiten durchgeführt werden, die mit den an diesem Standort durchgeführten Tätigkeiten in einem technischen Zusammenhang stehen und die Auswirkungen auf die Emissionen und die Umweltverschmutzung haben können.

### Entwicklung

Mit dem Gesetz vom 01.07.2003 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen bei bestimmten Anlagen und Betrieben (Steiermärkisches IPPC-Anlagen- und Seveso II-Betriebe-Gesetz) wurden in der Steiermark mehrere Richtlinien der Europäischen Union umgesetzt.

Die Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU, kurz IER genannt, aus dem Jahre 2010 ist eine EU-Richtlinie mit Regelungen zur Genehmigung, zum Betrieb, zur Überwachung und zur Stilllegung von Industrieanlagen in der Europäischen Union. Sie basiert auf einem Vorschlag der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2007 und wurde vom Europäischen Rat und Europäischen Parlament im Jahr 2010 verabschiedet. Die Richtlinie vereint sieben Vorläufer-Richtlinien mit Bezug zu Industrieemissionen und entwickelt diese teilweise weiter. Aufgrund der ge-

nannten Richtlinie wurde eine Neuregelung im Bereich der IPPC-Anlagen erforderlich. Die Neuregelung verfolgte folgende Zwecke:

- Anwendung der Besten verfügbaren Technik (BvT) und regelmäßige Anpassung der Anlagen an diese
- Regelmäßige Umweltinspektionen (UI)
- Verfahrensverkürzung

Für die Umsetzung einer weiteren Richtlinie in das Landesrecht war es legislativ geboten, die Inhalte des bisherigen Gesetzes (Stmk. IPPC-Anlagen und Seveso-Betriebe-Gesetz) auf zwei Normen aufzuteilen, weil hier mehrere Richtlinien mit unterschiedlichen Zielsetzungen umgesetzt werden mussten. Die für uns bedeutende Änderung erfolgte durch das Landesgesetz vom 06.07.2017, LGBl Nr. 61/2017.

### Landwirtschaftliche IPPC-Anlagen

Unter die Bestimmungen des Steiermärkischen IPPC-Anlagen Gesetzes fallen Intensivtierhaltungsbetriebe mit einer Anlagenkapazität von mehr als 40000 Plätzen für Geflügel, mehr als 2000 Plätzen für Mastschweine (Schweine über 30 kg) oder mehr als 750 Plätzen für Säue.

Aufgrund dieser relativ niedrigen Schwellenwerte wurden in der Steiermark zahlreiche Betriebe erhoben, welche einer entsprechenden Bewilligung zugeführt wurden bzw. noch zugeführt werden.

Dies erfolgte entweder auf Antrag der Betreiber oder von Amts wegen. Die Feststellungsverfahren stellen sich aus nachfolgend aufgezählten Gründen oftmals als sehr kompliziert bzw. umfangreich heraus. So ist der Anlagenbegriff im Sinne des § 1 Abs. 1 nicht immer eindeutig anwendbar, weshalb es zur Feststellung des Anlagenumfangs fundierter sachverständiger Aussagen bedarf. Auch die in § 18 aufgezählten Übergangsbestimmungen, speziell bei Stallungsanlagen, bei welchen der baurechtliche Konsens nicht oder nicht vollständig gegeben ist, führen zu Problemen. Nachdem die entsprechenden Anlagenteile von der Behörde erhoben werden, ist in einem weiteren Schritt die Nettonutzfläche (Brutto-



fläche abzüglich Gänge, Futterstände und dergleichen) zu berechnen. Über die Nettonutzfläche ist dann in Zusammenschau mit der ersten Tierhaltungsverordnung die maximale Anlagenkapazität zu berechnen. Da im Sinne der Industrieemissionsrichtlinie ein Schwein erst ab 30 kg Körpergewicht als Schwein zählt und der Tierhalterverordnung für ein Schwein ab 30 kg ein Platzbedarf von 0,4 m<sup>2</sup> pro Tier zu entnehmen ist, wird unter Heranziehung dieser Werte die maximale Anlagenkapazität berechnet. Aufgrund der kalkulierten maximalen Kapazität der Anlage kann es möglich sein, dass eine Anlage sogar unter die Bestimmungen des UVP-G fällt.

In diesem Zusammenhang erscheint es bedeutsam, dass der UVP-Schwellenwert bei einem Intensivtierhaltungsbetrieb in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E bereits ab 1400 gegeben ist. Das sind Wasserschutz- und Schongebiete bzw. Gebiete in oder in der Nähe von Siedlungen.

#### Konsequenzen

Betreiber landwirtschaftlicher IPPC-Anlagen, oftmals über mehrere Jahrzehnte gewachsene, historische Betriebe, sehen sich nunmehr mit straffen gesetzlichen bzw. technischen Bestimmungen konfrontiert. Für die Erfüllung der Voraussetzungen der BvT-Merkblätter bzw. den ständig erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an den Stand der Technik ist ein hohes technisches Know-how erforderlich.

Nicht selten sind damit hohe Investitionskosten und ein entsprechender Finanzplan erforderlich. Das Berufsbild des Landwirtes wird auch durch diese hohen Anforderungen nicht nur einer Veränderung unterzogen, sondern an jenes eines Gewerbetreibenden angepasst. Der Landwirt

wird mittlerweile umfangreiche technische und betriebswirtschaftliche Erfordernisse mitbringen müssen.

Diese Neuerungen werden klarerweise von den Landwirten als existenzbedrohend empfunden und führen nicht selten zu kritischen Äußerungen. Es wird befürchtet, dass überbordende Vorschriften schlussendlich zu Betriebsschließungen führen könnten. Gleichzeitig wird argumentiert, dass es macht Sinn mache, heimische Produzenten eher zu stärken, als Billigfleisch, welches unter völlig anderen Bedingungen erzeugt wird, aus dem Ausland zu beziehen. Die zu fahrenden Kilometer per LKW ergäben einen anderen biologischen Fußabdruck als eine Vermarktung im Lande.

Es bleibt abzuwarten, wie sich die technischen Anpassungserfordernisse auf die Strukturen in der heimischen Landwirtschaft auswirken. Es ist allerdings zu erwarten, dass es zukünftig nur vereinzelt Betriebe geben wird, die sich mit ihrer Produktionskapazität über dem Schwellenwert befinden. Ein großer Teil der Landwirte wird versuchen, unter der magischen Schwelle von 2000 Mastschweinen ihre Betriebe weiterzuführen, ein anderer Teil der Landwirte wird Schweinemastbetriebe mit einer enormen Größe errichten, damit sich die Investitionen aufgrund des ständigen Anpassungserfordernisses an den jeweiligen Stand der Technik auch finanziell rentieren.

In diesen Verfahren werden die NGOs ein entscheidendes Mitspracherecht in Anspruch nehmen.

Den „Nahversorgern“ ist das Beste für die Zukunft und den Konsumenten ein guter Appetit auf ein gesundes steirisches Fleisch zu wünschen.

## Das UVP-Feststellungsverfahren

Das UVP-Feststellungsverfahren, dessen Rechtsgrundlage § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 ist, dient der Klärung der Frage, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 durchzuführen ist und – bejahendenfalls – welcher Tatbestand des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 durch das Vorhaben

verwirklicht wird. Ein Vorhaben ist nach der Definition des UVP-G 2000 die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem



räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen. Das Verfahren gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 wird auf Antrag des Projektwerbers, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes sowie von Amts wegen eingeleitet.

Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 39 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

Parteistellung im Verfahren haben der Projektwerber, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan haben ein Anhörungsrecht.

Den Projektwerber trifft eine Mitwirkungspflicht im Verfahren. Er hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen.

Die Entscheidung ist von der Behörde innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen.

Die Behörde hat die Entscheidung in geeigneter Form kundzumachen und den Bescheid zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen erfolgen, zu veröffentlichen.

In der ursprünglichen Fassung des UVP-G 2000 waren die Verfahrensparteien beschwerdelegitimiert. In den letzten Jahren wurde die Beschwerdelegitimation ausgeweitet.

Mit der Novelle BGBl. Nr. 77/2012 wurde anerkannten Umweltorganisationen das Recht eingeräumt, einen Antrag auf Überprüfung der Einhaltung von Vorschriften über die UVP-Pflicht an den Umweltsenat (nunmehr ist das Bundesverwaltungsgericht zuständig) zu stellen, wenn die Behörde feststellt, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Seit der Novelle BGBl. Nr. 95/2013 sind anerkannte Umweltorganisationen berechtigt, Beschwerde an das – mit 01.01.2014 eingerichtete – Bundesverwaltungsgericht zu erheben, wenn die Behörde feststellt, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Mit der Novelle BGBl. Nr. 4/2016 erfolgte eine Ausweitung des Beschwerderechtes auf Nachbarn gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000. Wie auch bei den anerkannten Umweltorganisationen ist die Beschwerdelegitimation gegeben, wenn die Behörde feststellt, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Ab dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides im Internet ist anerkannten Umweltorganisationen und Nachbarn Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.

## Umweltinspektionen 2016/2017

### Umweltinspektionen in der Steiermark – statistische Auswertung und Entwicklung

Seit Anfang 2004 wurden bei umweltrelevanten Anlagen auf Basis einer Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates die Überprüfungen in Form von sogenannten Umweltinspektionen durchgeführt. Mit der Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie (IER – RL 2010/75/EU) sind diese Umweltinspektionen in Österreich verpflichtend und detailliert festgelegt worden. In diesem Zusammenhang erfolgte auch die Konkretisierung der Liste von relevanten Anlagen. Einer Umweltinspektion sind nunmehr in-

dustrielle Anlagen zu unterziehen, deren Tätigkeit ein hohes Potenzial hinsichtlich einer Umweltbeeinträchtigung erwarten lässt. Derartige Anlagen werden als IPPC (Integrated Pollution Prevention and Control) – Anlagen bezeichnet und sind in sechs Kategorien eingeteilt (Abb. 1).

Zur einheitlichen Durchführung der Umweltinspektionen in Österreich hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft einen Umweltinspektionsplan herausgegeben. Von steirischer Seite wurden die daraus resultierenden Vorgaben im Umweltinspektionspro-

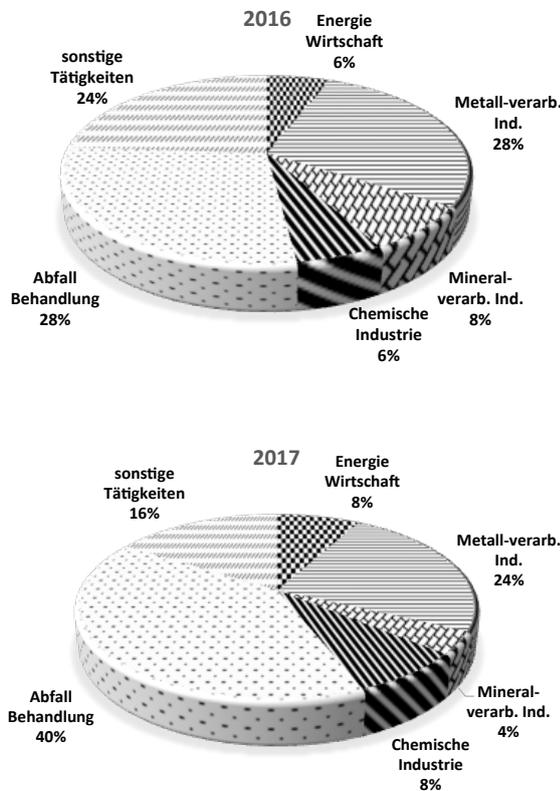


Abb. 1: IPPC-Anlagen in der Steiermark. Kategorien und prozentuelle Verteilung in den Jahren 2016 und 2017, © ABT13

gramm festgelegt. Danach waren IPPC-Anlagen bis Ende 2016 einer Überprüfung zu unterziehen. Dementsprechend erfolgten die Inspektionen bei den meisten der ca. 150 registrierten steirischen IPPC-

Anlagen. Mit jenen bei landwirtschaftlichen Intensivhaltungen, auf Grundlage der implementierten landesrechtlichen Bestimmungen wurde bereits vor mehreren Jahren begonnen.

Das Intervall von routinemäßigen Inspektionen bei IPPC-Anlagen hat entsprechend dem Ergebnis einer Risikobeurteilung 1 bis längstens 3 Jahre zu betragen. Zur Festlegung des Intervalls sind die Anlagen einer standardisierten Bewertung hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Umwelt, verbunden mit einer Bewertung des Betreiberhaltens, zu unterziehen. Diese Festlegungen werden im Rahmen der jeweils nächstfolgenden Umweltinspektion aktualisiert. Das Register der betroffenen Anlagen wird in der Umweltinspektionsstelle des Landes geführt. Dort werden auch die Jahresprogramme erstellt und evaluiert.

Der Stelle in der Abteilung 15 gehören auch die technischen Koordinatoren für Umweltinspektionen an. Sie begleiten die Behörde durch die Überprüfungen, indem sie die Inspektionsinhalte gemeinsam mit den Amtssachverständigen, den Umweltkontrollstellen des Landes und den Betreibern vorbereiten. Von der UI-Stelle wird auch die gesetzlich erforderliche Zusammenfassung des Ergebnisses der Umweltinspektion erstellt, welche auf dem EDM Portal des Bundesministeriums ([https://secure.umweltbundesamt.at/edm\\_portal/cms.do?get=/portal/informationen/ie-richtlinie-und-ippc-anlagen/inspektionsberichte.main](https://secure.umweltbundesamt.at/edm_portal/cms.do?get=/portal/informationen/ie-richtlinie-und-ippc-anlagen/inspektionsberichte.main)) öffentlich eingesehen werden kann.

## Umweltrecht und Anlagen am Prüfstand

Um Fortschritte bei der effektiven Anwendung von Umweltvorschriften zu erreichen, haben die Umweltbehörden der EU-Mitglieds- und Kandidatenstaaten sowie anderer EWR-Länder schon 1992 ein eigenes Netzwerk mit dem Namen IMPEL („Implementation and Enforcement of Environmental Law“) gegründet. Es handelt sich dabei um eine internationale Non-Profit-Vereinigung, die ihren Sitz in Brüssel hat. In der Steiermark gibt es ca. 150 Industrie-, Abfall- und andere Betriebsanlagen, welche aufgrund ihrer Größe einer intensiven Überwachung ihrer Umwelt-

auswirkungen unterliegen. Diese Tätigkeit wird von der Behörde gemeinsam mit den Amtssachverständigen durchgeführt. Um die Qualität dieser Überprüfungen in Zukunft noch weiter zu steigern, hat sich die Steiermark freiwillig einem internationalen Review im Rahmen des IMPEL-Netzwerks unterzogen. Dazu war ein achtköpfiges Expertenteam mit Mitgliedern aus sieben verschiedenen Ländern unter Leitung des Niederländers Tony Liebrechts und der Isländerin Birna Guttormsdottir im Juni 2016 in Graz zu Gast. Im Rahmen des fünftägigen Arbeitsbesuchs wurde die Durchführung von Umweltinspektionen



in der Steiermark – im Rahmen dieses Projekts „IRI (Impel Review Initiative) Styria 2016“ – von den europäischen Expertinnen und Experten unter die Lupe genommen.

Neben den Rahmenbedingungen und administrativen Grundlagen und Reglementierungen wurde die praktische Überprüfungstätigkeit am Beispiel eines großen Industriebetriebs im Bezirk Voitsberg, der Stölzle Oberglas GmbH in Köflach, präsentiert. Die Inspektion wurde von der zuständigen Anlagenbehörde, der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg, geleitet. Dabei konnte die gute Kooperation zwischen Betreiber, Behörde und den Umweltinspektoren und Amtssachverständigen gezeigt werden.

Den europäischen Fachleuten ist die besondere fachliche Kompetenz der Amtssachverständigen des Überprüfungsteams aufgefallen, wie es insbesondere Tony Liebregts in einem Statement am Ende des Workshops zum Ausdruck gebracht hat. Er betonte dabei auch, dass aus dem intensiven einwöchigen Erfahrungsaustausch von allen Beteiligten wertvolle Tipps für die zukünftige Arbeit mitgenommen werden konnten. Dies haben auch die beiden Vertreter des Umweltministeriums sowie die am Projekt beteiligten Experten der Abteilung 15 und der BH Voitsberg im Rahmen einer abschließenden Besprechung festgestellt.